

Satzung

Lüssumer Sportverein e.V.

Verabschiedet durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 27.04.2015
Eintragung ins Vereinsregister am 26.08.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Lüssumer Sportverein.
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
Er ist Mitglied im Landessportbund Bremen und den zuständigen Sportfachverbänden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, der sportlichen Jugendarbeit und der kulturellen Arbeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vereinsvorstand.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zur Mitte (30.06.) und zum Schluss (31.12.) eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
Die Nachweispflicht über den fristgerechten Eingang der Kündigung liegt beim Mitglied.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
4. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

§ 6 Straf-und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen :
 - a) Vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) Grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen und / oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden :
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu EUR 100,00
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen alle Straf-und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang beim Vorstand einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) der Ältestenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand :

Durch Aushang in der Geschäftsstelle und in den jeweiligen Übungsstätten sowie in der regionalen Tagespresse „Norddeutsche“ und „BLV“.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) der Erweiterte Vorstand beschließt,
 - c) mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Die Mitgliederversammlung berät über den Jahresbericht des Vorstandes, den Finanz-und Kassenbericht, den Bericht der Rechnungsprüfer/innen und wesentliche Zielsetzungen des Vereins.

Sie beschließt über die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, über die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer im Erweiterten Vorstand, der zwei Rechnungsprüfer/innen und eines/einer stellvertretenden Rechnungsprüfers/-prüferin und über vorliegende Anträge.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - 1.1. dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden zuständig für Organisation
 - 1.3. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zuständig für Finanzen
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder gemeinsam durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an :
 - a) der Vorstand
 - b) die Beisitzer/innen
 - c) die Leiter/innen der Abteilungen und je ein Mitglied der Abteilungsleitung
 - d) der Jugendwart / die Jugendwartin
 - e) der Sprecher / die Sprecherin des Ältestenrates
 - f) der / die Ehrenvorsitzende
2. Der Erweiterte Vorstand koordiniert die Angebote des Vereins und gleicht die Interessen der im Verein vertretenen Sport-und Kulturfachbereiche aus. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Erweiterte Vorstand vom Vorstand regelmäßig über die laufenden Geschäfte informiert. Der / die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen berichtet halbjährlich über die Finanzlage des Vereins.

Zu den weiteren Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören :

 - Außerplanmäßige Bereitstellung von Finanzmitteln zur Durchführung des Sportbetriebes
 - Einrichtung neuer Abteilungen
 - Kommissarische Besetzung von Vorstandsfunktionen
 - Einsetzen von Ausschüssen

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Vereinssatzung. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein bereitgestellten Sport-und Kulturangebote können durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter / eine Abteilungsleiterin vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Ausschüsse

Der Erweiterte Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 17 Protokollieren der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie des Erweiterten Vorstandes, der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen geprüft. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand oder der Erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.